

Kein Reformbedarf

Der Gesetzgeber soll am Kapitaleinlageprinzip in der heutigen Form festhalten. Von René Matteotti

Die politischen Gefechte rund um das mit der Unternehmenssteuerreform II eingeführte Kapitaleinlageprinzip scheinen nicht zum Stillstand zu kommen. Zwar lehnte der Nationalrat letztes Jahr eine Beschränkung des Kapitaleinlageprinzips ab, inzwischen aber hat sich das «Schlachtfeld» in den Ständerat verlagert.

Nach heutiger Rechtslage können Kapitaleinlagen grundsätzlich jederzeit steuerfrei an die Aktionäre zurückbezahlt werden. Diese unternehmerische Freiheit soll nun nach Auffassung der Motionäre und des Bundesrats mit der Einführung einer Prioritätsregel eingeschränkt werden. Rückzahlungen von Kapitaleinlagen sollen nur noch steuerfrei erfolgen können, wenn die Gesellschaft keine Gewinnreserven aufweist. Eine Prioritätsregel stellt sich nicht nur quer zum heute breit akzeptierten Postulat, steuerliche Hürden bei der Stärkung der Eigenkapitalbasis und beim Zugang zum Risikokapital zu beseitigen (NZZ 31. 5. 12). Der Steuerstandort Schweiz, er ist wegen der Auseinandersetzung mit der EU ohnehin fragil, würde unnötigerweise geschwächt. Zwar besteht in der Politik Einigkeit, dass diese Frage sehr ernst zu nehmen ist. Gleichzeitig wird aber betont, dass auch Fragen rund um die Steuergerechtigkeit zu berücksichtigen sind. Wie steht es aber nun um die Steuergerechtigkeit im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Beschränkung des Kapitaleinlageprinzips?

Leistungsfähigkeitsprinzip

Die Steuergerechtigkeit findet ihre Konkretisierung vorab im verfassungsrechtlich verankerten Leistungsfähigkeitsprinzip. Dieses verlangt, dass bei Einkünften aus Aktien sämtliche von einem Aktionär realisierten Wertzuwachsgerinne – aber auch nur diese – als Einkommen besteuert werden. Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips hat der Gesetzgeber das Leistungsfähigkeitsprinzip ohne Zweifel gestärkt. Nach bisherigem Recht hatte ein Aktionär Kapitaleinlagen, die von der Aktiengesellschaft zurückbezahlt wurden, zu versteuern, auch wenn er damit keinen Wertzuwachsgerinn realisieren konnte. Das alte System führte damit zu einer Besteuerung eines fiktiven Einkommens, was dem Leistungsfähigkeitsprinzip krass widersprach. Durch den Übergang zum Kapitaleinlageprinzip wurde der verfassungsrechtlich unhaltbare Zustand beseitigt.

Mit der Einführung einer Prioritätsregel würde das Kapitaleinlageprinzip faktisch abgeschafft bzw. auf Unternehmen im Liquidationsstadium beschränkt werden, da Gesellschaften ohne Gewinnreserven betriebswirtschaftlich in der Regel nicht in der Lage sein dürften, Kapitaleinlagen an die Aktionäre zurückzuführen. Paradoxerweise würde die Prioritätsregel nun gerade in Liquidationssituationen zu einer schweren Verletzung des Leistungsfähigkeitsprinzips und damit des Steuergerechtigkeitspostulats führen. Zur Illustration das folgende Beispiel:

Familie Müller gründet im Jahre 2011 eine Aktiengesellschaft mit einem Nennwert von 1 Mio. Fr. In den beiden Folgejahren bringt sie Kapitaleinlagen von insgesamt 1 Mio. Fr. ein, um beschlossene Expansionspläne zu finanzieren. Im Jahre 2015 verfügt die Aktiengesellschaft über ausschüttbare Gewinnreserven von 2 Mio. Fr. Sie entscheidet daher 2015, die Kapitaleinlagen von 1 Mio. wieder an ihre Aktionäre zurückzubezahlen. Aufgrund der veränderten Wirtschaftslage stagniert das Unternehmen jedoch in den kommenden Jahren. Es erzielt Jahresverluste von insgesamt 2,5 Mio. und muss als Folge davon liquidiert werden. Den Aktionären kann im Rah-

men der Liquidation nur noch ein Nennwert von 0,5 Mio. Fr. zurückbezahlt werden. Ökonomisch betrachtet haben die Aktionäre 2 Mio. (Nennwert und Kapitaleinlagen) investiert und einen Verlust von insgesamt 0,5 Mio. (Investition von 2 Mio. minus Rückzahlung von Kapitaleinlagen und Nennwert von 1,5 Mio.) realisiert. Nach heutiger Rechtslage können sowohl die Kapitaleinlagen als auch der Nennwert jederzeit steuerfrei zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungen an die Aktionäre sind daher steuerfrei.

Am Kapitaleinlageprinzip festhalten

Diese Steuerfreiheit ist sachgerecht, da die Familienmitglieder aus ihrem unternehmerischen Engagement gar keinen Wertzuwachs erzielen. Ganz anders ist die Situation bei Einführung einer Prioritätsregel: Da die Gesellschaft im Jahre 2015 Gewinnreserven von 2 Mio. aufweist, müssten die zurückgeführten Kapitaleinlagen von 1 Mio. als Gewinnausschüttung umqualifiziert werden. Sie unterlägen der Einkommenssteuer, obwohl die von der Gesellschaft erzielten Gewinne von den in den Folgejahren eingetretenen Verlusten vollständig absorbiert und von den Aktionären daher gar nie realisiert werden können. Die Prioritätsregel würde damit zu einer verfassungswidrigen Besteuerung fiktiver Einkünfte führen.

Das Kapitaleinlageprinzip in der heutigen Form stellt einen Kompromiss zwischen Gerechtigkeits-, Praktikabilitäts- und Effizienzüberlegungen dar. Die Einführung einer Prioritätsregel würde neue Ungerechtigkeiten schaffen und die ursprünglich anvisierten Effizienz- und Standortziele völlig torpedieren. Der Rechtssicherheit würde darüber hinaus Schaden zugeführt werden. Der Gesetzgeber ist daher gut beraten, am Kapitaleinlageprinzip in der heutigen Form festzuhalten und es nicht kurzfristigen fiskalischen Interessen zu opfern.

René Matteotti ist Professor für schweizerisches, europäisches und internationales Steuerrecht an der Universität Zürich.